



Herrn
 Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 6/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Luxusbüros in der JA Simmering“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

In der Justizanstalt Wien-Simmering findet in der Zeit von Jänner 2016 bis voraussichtlich Ende Dezember 2017 eine Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ inklusive der dazugehörigen Dienstzimmer (Büroräumlichkeiten) für sämtliche Abteilungsbeamtinnen und –beamten, sowie Betriebsbeamtinnen und -beamten statt. Im Zuge der Generalsanierung sind auch Umbauten (Abtragen von bestehendem Mauerwerk, Durchbrüche jeglicher Art etc.) erforderlich.

Ferner erfolgten in der Zeit von Jänner 2016 bis Ende Oktober 2017 – neben der noch zu Frage 2 dargestellten Renovierung – nachstehende Renovierungsmaßnahmen, die keinerlei Umbauten erforderten:

Malerarbeiten: Dienstzimmer der Abteilungen 10 und 12, Personalbüro, Büro Departmentleiter, Rechtsbüro, Ordnungsstrafreferat, Diensterteilung, Dienstzimmer Freigang, Dienstzimmer für den Bezug von Bedarfsgegenständen gem. § 34 StVG.

Diverse Ausbesserungsarbeiten: Dienstzimmer Unternehmerbetrieb I (neuer Bodenbelag und neue Ausstattung).

Erneuerung diverser Möbel:

EÜH-Stelle

Kästen

Wachzimmer

neue Sessel für 16 Bedienstete der Bereitschaft,
 3 neue Drehstühle

Besucherzone Dienstzimmer	neue Stühle
Personalbüro	neue Kästen
Büro Departmentleiter	neue Möbel
Ordnungsstrafreferat	neue Möbel
Diensteinteilung	neuer Schreibtisch

Diverse Instandhaltungsarbeiten: Erneuerung der Leitungen im Büro der Ausbildungsstelle und des Sicherheitsbeauftragten und Waffenwarts.

Maßnahmen zur Gewährleistung des Nichtraucher-schutzes: Aufstellen von zwei Raucher-kabinen in der Beamtenküche und im Bereich Besucherzone, Installation von zwei Abzügen in Räumlichkeiten im Bereich Wachzimmer und Sozialer sowie Psychologischer Dienst und Wirtschaftsbereich.

Zu 2:

Über die in der Beantwortung der Frage 1 angeführten Arbeiten hinaus wurde das Büro der Leiterin des Wirtschaftsbereiches – nicht des Anstaltsleiters – adaptiert. Nachdem hier keine Umbaumaßnahmen erforderlich waren, bestand gemäß § 9 Abs. 1 lit. o PVG kein gesetzliches Mitwirkungsrecht des örtlichen Dienststellenausschusses. Im Sinne des Dienstnehmerschutzes wurden jedoch der Arbeitsmediziner und die Sicherheitsfachkraft einbezogen.

Zu 3 und 7:

Das Büro war zum Zeitpunkt der Renovierung nicht zwei, sondern bereits 20 Jahre alt. Das ebenso alte Mobiliar befand sich bereits in einem desolaten Zustand. Die Beleuchtung entsprach nicht mehr den Anforderungen des § 29 Bundes-Arbeitsstättenverordnung (B-AStV). Die elektrischen Leitungen waren bereits im Jahr 2000 im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument beanstandet worden. Die elektrischen Installationen im Kabelkanal entsprachen nicht mehr dem Stand der Technik und stellten infolge der Möglichkeit des Kontaktes mit stromführenden Teilen aufgrund fehlender Abdeckungen eine Gefahr im Sinne des § 20 Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) und des § 2 der Bundes-Elektroschutzverordnung (B-ESV) dar. Die durchgeführten Renovierungsarbeiten waren daher nicht nur notwendig, sondern in überwiegendem Maß auch rechtlich geboten.

Zu 4:

Die Kosten für die Neuanschaffung des Büromobiliars (gemäß BBG-Vertrag), die Erneuerung der elektrischen Anlagen und die Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Beleuchtung des Arbeitsraumes beliefen sich auf insgesamt 11.588,91 Euro (inkl. USt). In diesen Kosten ist auch die Instandsetzung der elektrischen Anlagen in sämtlichen anliegenden Büros enthalten.

Zu 5:

Darüber hinaus wurden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Zu 6:

Es wurden keine anderen Umbauten und Bauvorhaben betreffend dieses Büro im genannten Zeitraum durchgeführt.

Wien, 9. Jänner 2018

Dr. Josef Moser

